

Vortrag an den Ministerrat

**EU-Polizeimission für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS);
Entsendung von bis zu zwei Expertinnen und Experten aus dem Bereich des
Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten,
von bis zu zwei Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres und von
bis zu vier weiteren Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres für
vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten sowie von bis zu zwei
Angehörigen des Bundesministeriums für Justiz bis 31. Dezember 2026**

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Der Europäische Rat erklärte am 17./18. Juni 2004 seine Bereitschaft, die Palästinensische Behörde bei der Übernahme der Verantwortung für die öffentliche Ordnung und insbesondere bei der Verbesserung der Kapazität ihrer Zivilpolizei und ihrer Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen. In der Folge wurde am 20. April 2005 das EU-Koordinationsbüro zur Unterstützung der Palästinensischen Polizei (EU Co-ordination Office for Palestinian Police Support, EU COPPS) als Vorläufer einer EU-Polizeimission eingerichtet.

Die Palästinensische Behörde begrüßte in ihrem Schreiben an die EU vom 25. Oktober 2005 den Ausbau des EU-Koordinationsbüros zur Unterstützung der Palästinensischen Polizei in eine EU-Polizeimission. Der Rat beschloss in der Gemeinsamen Aktion 2005/797/GASP vom 14. November 2005 (ABl. Nr. L 300/65 vom 17. November 2005) die Überführung des EU-Koordinationsbüros in die Polizeimission EUPOL COPPS. Das Mandat der EUPOL COPPS wurde in der Folge wiederholt verlängert, zuletzt mit Beschluss des Rates 2025/1284/GASP vom 26. Juni 2025 bis 30. Juni 2026 (ABl. Nr. L 2025/1284 vom 27. Juni 2025). Von einer weiteren Verlängerung des Mandats ist auszugehen.

In seinen Schlussfolgerungen vom 23. Oktober 2025 begrüßte der Europäische Rat die Einigung über die erste Phase des von US-Präsident Donald Trump vorgelegten Umfassenden Plans zur Beendigung des Gaza-Konflikts sowie das Ergebnis des

Friedensgipfels von Scharm El-Scheich vom 13. Oktober 2025. Der Europäische Rat forderte alle Parteien auf, sich uneingeschränkt für die Umsetzung aller Phasen einzusetzen und bekräftigte das Bekenntnis der EU zum Völkerrecht und ihr Eintreten für einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden auf der Grundlage der Zweistaatenlösung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VN). Der Europäische Rat erklärte darüber hinaus die Absicht, EUPOL COPPS in vollem Umfang zu nutzen und das Mandat der Mission zu stärken.

Der VN-Sicherheitsrat stellte mit Resolution 2803 vom 17. November 2025 fest, dass die Situation im Gazastreifen den regionalen Frieden und die Sicherheit von Nachbarstaaten bedroht. Er billigte den Umfassenden Plan zur Beendigung des Gaza-Konflikts, rief alle Parteien auf, diesen zur Gänze umzusetzen, und begrüßte insbesondere die Einrichtung eines Friedensrates (Board of Peace, BoP) als Übergangsverwaltung. Ferner ermächtigte der Sicherheitsrat die Mitgliedstaaten, die mit dem Friedensrat zusammenarbeiten, sowie den Friedensrat selbst, Einheiten oder Behörden zu schaffen, welche der Umsetzung seiner Aufgaben dienen, sowie vorübergehend eine Internationale Stabilisierungstruppe (International Stabilization Force, ISF) nach Gaza zu entsenden, die berechtigt ist, alle notwendigen Schritte zur Erfüllung ihres Mandats im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu setzen.

II. Aufgaben und Umfang der Mission

Ziel der EUPOL COPPS ist es, einen Beitrag zum Aufbau tragfähiger und effektiver Polizeistrukturen unter palästinensischer Eigenverantwortung zu leisten. Kernaufgabe der EUPOL COPPS ist die Unterstützung der Palästinensischen Behörde beim Aufbau eines modernen und effektiven Polizeiapparats, der auch internationalen Standards der Rechtsstaatlichkeit und des Menschenrechtsschutzes entspricht. Die Mission berät die Palästinensische Zivilpolizei bei der Umsetzung des Polizeientwicklungsprogramms und nimmt sich darüber hinaus der Koordinierung der einschlägigen bilateralen Hilfeleistungen der EU-Mitgliedstaaten an.

Weiters umfasst EUPOL COPPS eine Rechtsstaatlichkeitskomponente, die Beratungstätigkeiten in polizeibezogenen Belangen der Strafjustiz bzw. des Strafvollzugs wahrnimmt. EUPOL COPPS setzt sich derzeit (Stand: 17. November 2025) aus 52 internationalen Expertinnen und Experten zusammen (16 EU-Mitgliedstaaten), ergänzt durch 35 Ortskräfte. Es ist eine Mandatsanpassung in Aussicht genommen, mit der die Mission zusätzliche Aufgaben, etwa eine Rolle in der Ausbildung von Polizeikräften für Gaza, erhalten soll.

III. Österreichische Teilnahme

Österreich unterstützt die Bemühungen der Staatengemeinschaft für Stabilität und Frieden im Nahen Osten. Unterstützungsmaßnahmen für Gaza tragen zur Stabilität bei und wirken sich auf die Sicherheit Europas und damit auch Österreichs aus. Seit 1998 betreibt Österreich ein eigenes Koordinationsbüro der Austrian Development Agency (ADA) in Ramallah, das gleichzeitig als Vertretung Österreichs („Verbindungsbüro“) gegenüber der Palästinensischen Behörde fungiert. Die Komplexität der Herausforderungen im Nahen Osten erfordern im Einklang mit dem Nexus von Humanitärer Hilfe, Entwicklung und Frieden ein gesamthafte Engagement, das neben humanitärer Hilfe und längerfristigen Entwicklungsbemühungen auch stabilisierende, friedensfördernde und friedenssichernde Maßnahmen umfasst.

Die EUPOL COPPS hat mit dem Umfassenden Plan zur Beendigung des Gaza-Konflikts zusätzliche Relevanz erhalten. Die Mission unterstützt mit Beratungs- und Ausbildungsaktivitäten den Aufbau des zivilen Sicherheitssektors in den Palästinensischen Gebieten. Im Hinblick auf eine Stärkung der Rolle der EU in der Umsetzung des Gaza-Plans und im Sinne der solidarischen Mitwirkung an der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU erscheint die Entsendung von Expertinnen und Experten aus dem Bereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten sowie von Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Justiz bis vorerst 31. Dezember 2026 angezeigt. Eine Entsendung von österreichischem Personal zur EUPOL COPPS erfolgt abhängig von der Sicherheitslage und nach genauer Prüfung der Risiken für das zu entsendende Personal.

Der Einsatzraum der zur EUPOL COPPS entsendeten Personen sind die Palästinensischen Gebiete, wobei auch aufgabenbezogene Aufenthalte in Israel, Ägypten und Jordanien erforderlich sein können.

Der Status, die Vorrechte und Befreiungen der Missionsangehörigen der EUPOL COPPS sind in einem Notenwechsel zwischen der EU und der Palästinensischen Behörde vom 25. Oktober 2005 geregelt, der den Missionsangehörigen volle diplomatische Vorrechte und Befreiungen entsprechend dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen einräumt. Das weitere Vorliegen dieser Zuerkennungen wurde per Briefwechsel am 10. Juni 2025 bestätigt. Darüber hinaus gewährt der Briefwechsel zwischen der EU und Israel vom 24. Dezember 2007, welcher durch einen Briefwechsel vom 8. Juni 2025 bestätigt wurde, dem Leiter der Mission in Israel volle diplomatische Vorrechte und Befreiungen, den übrigen Missionsangehörigen den Status von

Verwaltungs- und technischem Personal entsprechend dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen.

Hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland haben die entsendeten Expertinnen und Experten aus dem Bereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten sowie die Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Justiz zur EUPOL COPPS die Weisungen der Missionsleitung im Rahmen des Mandats der Mission zu befolgen.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren, vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Dienstaufsicht, Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Truppenbesuche, Personenschutz, Inventuren, technische Abnahmen, Wartungsarbeiten durch spezialisierte Personen, Transporte im Zuge der Folgeversorgung) ist es vor dem Hintergrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes VfSlg 17.507/2005 angezeigt, für Entsendungen, die nicht Truppenkontingente betreffen, generell und damit auch im Falle dieser Entsendung einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu vier Personen festzulegen, die während der laufenden Entsendung kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen Dauer zum Kontingent entsendet werden können. Diese Personen erfüllen keinen Auftrag im Rahmen des Mandates dieser Mission. Sie unterstehen daher nicht den Einsatzweisungen der Leiterin oder des Leiters der EUPOL COPPS.

Zur persönlichen Absicherung der entsendeten Personen ist eine spezielle Vorsorge durch Flugrettung vorgesehen.

IV. Aufwendungen

Die mit der Entsendung von bis zu zwei Expertinnen und Experten aus dem Bereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten verbundenen Aufwendungen in Höhe von rund 5.500,- Euro pro Person und Monat (vorwiegend Personalkosten in Form der Auslandszulage ohne Inlandsgehalt, Reise- und Ausrüstungskosten, Kosten für medizinische Untersuchungen) werden aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten bedeckt. Die Aufwendungen der Entsendung von bis zu zwei Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres betragen voraussichtlich rund 5.500,- Euro pro Person und Monat (vorwiegend Personalkosten in Form der Auslandszulage ohne Inlandsgehalt, Reise- und Ausrüstungskosten, Kosten für medizinische Untersuchungen) und werden aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Inneres bedeckt, ebenso wie jene für die allenfalls für vorbereitende bzw. unterstützende Aufgaben zur Mission entsandten bis zu

vier Angehörigen dieses Ressorts. Die mit der Entsendung von bis zu zwei Angehörigen des Bundesministeriums für Justiz verbundenen Aufwendungen in Höhe von rund 5.500,- Euro pro Person und Monat werden aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Justiz bedeckt.

V. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Entsendung ist § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 idgF.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und der Bundesministerin für Justiz stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG bis zu zwei Expertinnen und Experten aus dem Bereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten im Rahmen der EU-Polizeimission für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) bis 31. Dezember 2026, bei einem vorherigen Ende des Mandats der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt, wobei der Einsatzraum die Palästinensischen Gebiete sowie aufgabenbezogen Aufenthalte in Israel, Ägypten und Jordanien umfasst, zu entsenden,
2. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG bis zu zwei Angehörige des Bundesministeriums für Inneres im Rahmen der EU-Polizeimission für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) bis 31. Dezember 2026, bei einem vorherigen Ende des Mandats der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt, wobei der Einsatzraum die Palästinensischen Gebiete sowie aufgabenbezogen Aufenthalte in Israel, Ägypten und Jordanien umfasst, zu entsenden,
3. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG bis zu zwei Angehörige des Bundesministeriums für Justiz im Rahmen der EU-Polizeimission für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) bis 31. Dezember 2026, bei einem vorherigen Ende des Mandats der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt, wobei der Einsatzraum die Palästinensischen Gebiete sowie aufgabenbezogen Aufenthalte in Israel, Ägypten und Jordanien umfasst, zu entsenden,

4. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG bis zu vier weitere Angehörige des Bundesministeriums für Inneres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten im Rahmen der EU-Polizeimission für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) bis 31. Dezember 2026, bei einem vorherigen Ende des Mandats der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt, wobei der Einsatzraum die Palästinensischen Gebiete sowie aufgabenbezogenen Aufenthalte in Israel, Ägypten und Jordanien umfasst, zu entsenden,
5. beschließen, dass die nach Pkt. 1 entsendeten Expertinnen und Experten aus dem Bereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG zu einer Einheit zusammengefasst werden,
6. beschließen, dass die nach Pkt. 2 entsendeten Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG zu einer Einheit zusammengefasst werden,
7. beschließen, dass die nach Pkt. 3 entsendeten Angehörigen des Bundesministeriums für Justiz gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG zu einer Einheit zusammengefasst werden,
8. mich ermächtigen, hinsichtlich dieser Entsendung das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG herzustellen, und
9. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die nach Pkt. 1, 2 und 3 entsendeten Personen hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland die Einsatzweisungen der Leiterin oder des Leiters der EUPOL COPPS im Rahmen des Mandats der Mission zu befolgen haben.

9. Jänner 2026

Mag.^a Beate Meinel-Reisinger, MES
Bundesministerin